Amtliche Bekanntmachung

32 K 18/24

Amtsgericht Bergheim

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 03.03.2027, 11:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 107, Kennedystr. 2, 50126 Bergheim

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Bergheim, Blatt 4176,
BV lfd. Nr. 1
290/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bergheim, Flur 001, Flurstück 588, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Birkenweg 12, 14, Größe: 3.312 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Haus 12 im Aufteilungsplan mit Nr. 3 (Erdgeschoss mitte links) bezeichneten Wohnungseigentum nebst Balkon und einem Kellerraum (Lager) im Kellergeschoß im Aufteilungsplan mit der gleichen Nr. bezeichnet.

Der Gebrauch der im Plan - Anlage 3 - mit A-B-C-D-A und C-D-E-F-C und E-F-G-H-E bezeichneten 3 PKW-Abstellplätze ist geregelt.

Diesem Sondereigentum ist das Sondernutzungsrecht an dem PKW-Abstellplatz, im Plan -Anlage 3- mit den Buchstaben A-B-C-D-A bezeichnet, eingeräumt.

Zur gänzlichen oder teilweisen Veräußerung bedarf es der Zustimmung des Verwalters.
Dies gilt nicht im Falle der Veräußerung durch den derzeitigen Eigentümer, an den Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, durch den Insolvenzverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung.

versteigert werden.

Es handelt sich um eine 2-Zimmer-Eigentumswohnung im Erdgeschoss (Mitte links) eines Mehrfamilienhauses bestehend aus Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küche, Diele, Bad und Balkon/Loggia und einem Kellerraum (Lager) sowie das Sondernutzungsrecht an einem PKW-Außenstellplatz.

Wohnfläche: 65,56m²

Lage: Birkenweg 12,50126 Bergheim

Baujahr des Gebäudes: ca. 1961

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.06.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

80.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der

Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.